

Vereinssatzung des TC "Weiß-Blau" Mönchberg e.V.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Tennisclub „Weiß-Blau“ Mönchberg, abgekürzt TC „Weiß-Blau“ Mönchberg -im nachfolgenden Club oder Verein genannt- ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Vereinssitz ist in Mönchberg/Spessart.
- (3) Die Vereinsfarben sind Weiß und Blau.

§ 2

Zweck und Ziel

- (1) Zweck und Ziel ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Tennissports, insbesondere auf diesem Gebiet die Jugendförderung.
- (2) Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- (3) Der Club wird nach demokratischen Grundsätzen geführt und ist frei von politischen und religiösen Tendenzen.

§ 3

Tätigkeit

Der Club ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Aufwendungen / Zuwendungen

- (1) Die Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (5) Der Vorstand ist ebenfalls grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen. § 4 Abs. 3 ist zu beachten.
- (6) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann durch Beschluss des Vorstands Hilfspersonal zur Pflege der Sportanlagen und Bürotätigkeiten bestellt werden. § 4 Abs. 3 ist zu beachten.

§ 5

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Club ist Mitglied des
 - a. Bayerischen Tennisverbandes (BTV),
 - b. Bayerischen Landessportverbandes (BLSV),
 - c. Deutschen Tennisbundes (DTB) und
 - d. Deutschen Sportbundes (DSB).
- (2) Die sich daraus ergebenden Verpflichtungen sind bindend für den Club und seine Mitglieder.

§ 7

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Clubs kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- (3) Der Aufnahme muss eine schriftliche Eintrittserklärung des Beitrittswilligen oder des gesetzlichen Vertreters vorgehen. Das Formblatt ist zu verwenden.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag darf nur abgelehnt werden, wenn durch die Annahme des Aufnahmeantrages das Vereinswohl gefährdet erscheint.
- (5) Jedes Vereinsmitglied unterwirft sich dieser Satzung, sowie den sonstigen zur Regelung des Spielbetriebs erlassenen Ordnungen. Die Satzung kann auf der Internetseite des Clubs eingesehen oder bei den Mitgliedern des Vorstandes angefordert werden.

§ 8

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt zum jeweils 01.01. rückwirkend nach Annahme des Aufnahmeantrages.
- (2) Sie endet durch Tod, Austritt, Ausschluss eines Mitgliedes oder durch Auflösung des Clubs.
- (3) Die Kündigung der Mitgliedschaft ist jederzeit möglich und wird zum 31.12. des Jahres wirksam, in dem die Kündigung ausgesprochen wird. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- (4) Der Ausschluss (zwangsweise Entfernung eines Mitgliedes) erfolgt
 - a. bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Vereinssatzung,
 - b. in besonderen Fällen (z.B. Beitragsrückständen),
 - c. bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
- (5) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit.
- (6) Vor dem Ausschluss ist dem Betroffenen ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

- (7) Gegen den Ausschluss kann der Betroffene binnen zwei Wochen nach schriftlicher Bekanntgabe Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung endgültig. Alle Abstimmungen über den Ausschluss eines Mitgliedes erfolgen geheim.
- (8) Mit dem Ausscheiden aus dem Club enden die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft. Davon unberührt bleiben zivilrechtliche Ansprüche des Clubs, insbesondere Schadensersatzforderungen oder Forderungen aus ausstehenden Beitragszahlungen.

§ 9

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Clubs sind berechtigt, alle vereinseigenen Einrichtungen gegebenenfalls nach Absprache und unter Beachtung deren Verfügbarkeit zu benutzen. Nutzungen außerhalb des ordentlichen Vereinsbetriebes bedürfen der vorherigen Zustimmung der Vorstandschaft. Hierfür sind gegebenenfalls gesonderte Entgelte zu entrichten.
- (2) Sie haben ferner das Recht, bei Versammlungen Anträge und Vorschläge zu unterbreiten und insbesondere das Wahlrecht auszuüben.
- (3) Unter Beachtung des § 7 Abs. 5 sind Vorstands- und Versammlungsbeschlüsse zu achten und zu fördern. Sie sind ferner verpflichtet, die übernommenen Ämter gewissenhaft auszuüben.
- (4) Alle Mitglieder haben die Pflicht, Beiträge gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entrichten.
- (5) Alle Mitglieder haften dem Verein im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10

Ehrenmitgliedschaft

Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, die sich um den Tennissport oder im Club besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern zu ernennen. Hierzu ist eine 3/4 Mehrheit erforderlich. Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 11

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand.

§ 12

Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus allen aktiven und passiven Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie den Ehrenmitgliedern.

§ 13

Einberufen der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Vorstands durch Anzeigentext im Mitteilungsblatt der Gemeinde Mönchberg zusammen. Die Einladung muss Tageszeit und Ort und die Beratungsgegenstände enthalten. Eine darüber hinaus gehende Einladung per E-Mail oder weitere Veröffentlichungen sind unschädlich.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen (ordentliche Mitgliederversammlung).
- (3) Sie muss ferner einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder im Sinne des § 12 unter Angabe von Gründen beantragt oder wenn es das Interesse des Clubs erfordert (außerordentliche Mitgliederversammlung).

§ 14

Sitzungen der Mitgliederversammlungen

Der Vereinsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Mitgliederversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

§ 15

Beschlüsse und Wahlen in der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, soweit diese ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (2) Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn die Mehrheit der erschienenen Mitglieder mit der Beschlussfassung einverstanden ist und die Beschlussfassung keine besondere Tragweite für den Verein darstellt. Insbesondere ausgeschlossen sind personelle Entscheidungen betreffend den Vorstand.
- (3) Soweit in dieser Satzung nichts Gegenteiliges vorgeschrieben ist, werden die Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Es wird offen abgestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt.
- (5) Über den Verlauf der Sitzung sowie das Ergebnis der Beschlüsse und Wahlen ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung von mindestens 2 Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 16

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für
 - a. die Entgegennahme des Jahresberichtes, die Genehmigung der Rechnung und die Entlastung des Vorstandes,
 - b. die Neuwahl oder Wiederwahl der Vorstandschaft und eventueller Stellvertreter, die Bildung, Besetzung und Auflösung von Ausschüssen,
 - c. die Beschlussfassung über die Höhe der Vereinsbeiträge und der Aufnahmegebühr,
 - d. die Zustimmung zum Abschluss von Rechtsgeschäften die für den Club Verpflichtungen in Höhe von mehr als 25.000,-- EURO mit sich bringen,
 - e. die Besprechung von Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht vom Vorstand abschließend behandelt wurden,

- f. die Beschlussfassung über die Änderung der Vereinssatzung.
- (2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung für
- a. die Durchführung von Ersatzwahlen für die Vorstandschaft während des Geschäftsjahres,
 - b. die Beschlussfassung über dringliche Entscheidungen von besonderer Tragweite,
 - c. die Auflösung des Vereins.

§ 17

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
- a. dem/der ersten Vorsitzenden,
 - b. dem/der zweiten Vorsitzenden,
 - c. dem/der Schriftführer/-in,
 - d. dem/der Kassenwart/-in,
 - e. dem/der Sportwart/-in,
 - f. dem/der Jugendwart/-in.

Die Mitgliederversammlung kann zusätzlich voll stimmberechtigte Beisitzer wählen.

- (2) Eine Person darf mehrere aber maximal 2 Ämter ausüben.
- (3) Der Vorstand muss mindestens aus 3 Personen bestehen.

§ 18

Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Ist ein zur Wahl vorgeschlagenes Mitglied nicht anwesend, kann diese Person nur zur Wahl zugelassen werden, wenn sie die Annahme des Amtes bei einer eventuellen Wahl zugesichert hat.

- (3) Die in Absatz 1 genannten Personen werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Vorstandes weiter aus.

§ 19

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Die Einladung muss allen Vorstandsmitgliedern mindestens drei Tage vor der Sitzung bekanntgegeben werden. Die Bekanntgabe in elektronischer Form, insbesondere per Email, ist ausreichend. Der Vorsitzende ist berechtigt, den Vorstand so oft einzuberufen, wie es die Geschäfte des Clubs erfordern. Eine Sitzung muss stattfinden, wenn dies von mindestens drei Vorstandsmitgliedern verlangt wird.
- (2) Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen und von 2 Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 20

Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Die beiden Vorsitzenden sind Vorstände im Sinne des § 26 BGB. Jeder für sich allein kann den Verein wirksam vertreten. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur dann vertretungsberechtigt wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt Aufgabenbereiche zu delegieren und Vollmachten zu erteilen.
- (3) Die einzelnen Zuständigkeiten der verschiedenen Vorstandsämter regelt die Geschäftsverteilung in der jeweils gültigen Form.
- (4) Die Geschäftsverteilung wird festgelegt durch Beschluss des Vorstandes und ist in jeder Versammlung des Vorstandes abänderbar.
- (5) Die Geschäftsverteilung kann in der jeweils gültigen Form auf der Homepage des Vereins eingesehen und vom 1. Vorsitzenden angefordert werden.

§ 21

Deckung des Finanzbedarfs

Der Finanzbedarf des Clubs wird gedeckt durch Mitgliederbeiträge, Aufnahmegebühren, Kostenbeiträge von Gastspielern im Rahmen der Beitragsordnung. Außerdem durch Spenden und sonstigen Zuwendungen, insbesondere öffentliche Fördermittel sowie Erträge aus Bewirtschaftungen.

§ 22

Höhe der Beiträge

- (1) Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühren richten sich nach den Bedürfnissen des Clubs. Diese Beträge werden durch die Mitgliederversammlung im Voraus festgelegt.
- (2) Der Vorstand wird ermächtigt, Beiträge zu ermäßigen oder zu erlassen.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus einem in Geld zu leistenden Betrag und einer Anzahl zu leistender Arbeitsstunden, deren Höhe und Wertigkeit durch die Beitragsordnung geregelt wird.
- (4) Der in Geld zu leistende Beitrag ist jährlich am 01.01. fällig. Die Arbeitsleistung ist bis zum 31.10. des Jahres zu erbringen. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.
- (5) Bei Benutzung der Tennisplätze durch Gäste werden Kostenbeiträge erhoben. Die Höhe dieser Beiträge wird durch die Beitragsordnung festgelegt.

§ 23

Vertragliche und außervertragliche Haftung

- (1) Der Club handelt im rechtsgeschäftlichen Verkehr durch den 1. und 2. Vorsitzenden oder durch Personen mit entsprechender Vollmacht gem. § 20 Abs. 2.
- (2) Zu Rechtsgeschäften über 25.000,-- EURO bedarf der Handelnde der Zustimmung der Mitgliederversammlung gem. § 16 Abs. 1 Ziff. d.
- (3) Für den Schaden, den der Vorstand beim Abschluss von Verträgen verursacht, haftet der Verein, wenn sich der Vorstand im Rahmen der ihm zugewiesenen Aufgaben an entsprechende Vorgaben gehalten hat. Für Verhandlungen, die für den Verein von

grundlegendem Interesse sind, bedarf der Vorstand der Bevollmächtigung durch die Mitgliederversammlung, ansonsten haftet er allein im Innenverhältnis. Darüber hinaus gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

- (4) Bei Nichtspielbarkeit der Plätze durch höhere Gewalt, schlechte Witterungsbedingungen oder notwendiger Instandhaltungsmaßnahmen können Mitglieder keine Ansprüche geltend machen.

§ 24

Auflösung des Vereins

- (1) Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann den Verein auflösen. Diese ist beschlussfähig wenn 50 % der Mitglieder im Sinne des § 12 anwesend sind. Wird diese Anzahl nicht erreicht ist binnen vier Wochen erneut eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist bei ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig.
- (2) In beiden Fällen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung erfolgt in geheimer Wahl.
- (3) Bei Auflösung des Vereins geht das Vereinsvermögen auf die Gemeinde über mit der Maßgabe, es nach den Zielen des Vereins zu verwenden. Vor der Übergabe des Vermögens ist die Genehmigung des Finanzamtes einzuholen.

§ 25

Jugendordnung

Der Tennisclub hat eine gesonderte Jugendordnung. Sie ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.